

Beschluss des Senats der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg am 15. Oktober 2019:

Aufgrund § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat am 15. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über die Zulassung zum Studium mit Schwerpunktsetzung Kriminalpolizei und Schutzpolizei im Studium des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 1

Ziel der Satzung, Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Interessebekundung, Bewertung und Zulassung der Studierenden für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ sowie die Zulassung der Studierenden für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“.
- (2) Durch das Verfahren aufgrund dieser Satzung soll gewährleistet werden, dass von den Studierenden, die ihr Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bekunden, diejenigen ausgewählt und zu diesem Studium zugelassen werden, die nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung für eine spätere kriminalpolizeiliche Verwendung geeignet sind.
- (3) Das Interessenbekundungsverfahren, Bewertungsverfahren und Zulassungsverfahren bezieht sich auf das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“. Die Studierenden, die kein Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bekunden oder die hierfür nicht ausgewählt werden, sind zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“ zugelassen.
- (4) Für die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens und des Bewertungsverfahrens sowie der Zulassung zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ ist die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Hochschule) als Prüfungsbehörde zuständig.
- (5) Für Maßnahmen nach dieser Satzung ist nach § 10 Abs. 1 BeamtZuVO die Hochschule Widerspruchsbehörde.

§ 2

Zahl der Studienplätze im Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“

Das Landespolizeipräsidium des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg teilt der Hochschule die Zahl der Studienplätze je Studienjahrgang für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ mit.

§ 3

Ablauf des Verfahrens zur Auswahl der Studierenden für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“

- (1) Für die Auswahl der Studierenden für das Studium mit Schwerpunktsetzung Kriminalpolizei werden die maßgeblichen Erkenntnisse aus der Vorausbildung (§ 5), aus dem Modul 3 „Kriminalpolizei“ des Grundpraktikums (§ 6) einschließlich eines Personalgesprächs (§ 8) herangezogen.

- (2) Das Verfahren hat grundsätzlich folgenden Ablauf:
 - Zu Beginn des Grundstudiums können die Studierenden ihr Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ erklären („Interessenbekundungsverfahren“, § 4).
 - Alle Studierenden, die ihr Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bekundet haben, werden zu Beginn des Grundstudiums auf der Grundlage der maßgeblichen Erkenntnisse aus der Vorausbildung (§ 5) und aus dem Modul 3 „Kriminalpolizei“ des Grundpraktikums (§ 6) über ihre Eignung für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bewertet („Bewertungsverfahren“).
 - Aus den maßgeblichen Erkenntnissen der Vorausbildung (§ 5) und der Bewertung des Moduls 3 „Kriminalpolizei“ des Grundpraktikums wird eine Rangliste der Studierenden erstellt.
 - Entsprechend dieser Rangliste werden die Studierenden im Rahmen der nach § 2 festgelegten Anzahl an Studienplätzen zu diesem Studium zugelassen, sofern aufgrund eines Personalgesprächs (§ 8) vor einer zentralen Auswahlkommission die Feststellung „geeignet“ getroffen wurde.
 - Die Studierenden, die ihr Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bekundet haben und nicht zu diesem Studium zugelassen werden, wird die Ablehnung bekanntgegeben; sie sind zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“ zugelassen.

§ 4

Interessenbekundungsverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren für das Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ findet in elektronischer Form in einer von der Prüfungsbehörde festgesetzten Ausschlussfrist von zwei Wochen, die in der Regel in der 2. Kalenderwoche im Oktober beginnt, statt.

§ 5

Heranziehung der Vorausbildung im Bewertungsverfahren

(1) Aus der Vorausbildung werden für die Zulassungsentscheidung

- die Noten der Klausurarbeiten in den Leitthemen „Kriminalitätsbekämpfung“, „Streife“ und „Verkehrsunfallaufnahme/Verkehrsüberwachung“ nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1, 10 Absatz 1 APrOPolGD und
- die Note der „praktisch-mündlichen Leistungskontrolle“ nach § 10 Absatz 2 APrOPolGD

herangezogen.

(2) Für die Ermittlung des Bewertungsergebnisses der Vorausbildung wird aus den vier Noten nach Absatz 1 das auf zwei Stellen nach dem Komma zu rundende arithmetische Mittel gebildet.

§ 6

Heranziehung des Moduls 3 „Kriminalpolizei“ des Grundpraktikums im Bewertungsverfahren

- (1) Die Heranziehung der Bewertung des Moduls 3 „Kriminalpolizei“ im Grundpraktikum erfolgt zusätzlich zur Eignungsprognose im Grundpraktikum nach Nrn. 3.1.3 und 3.2.5 der Studienordnung und unabhängig von dieser.
- (2) Im Grundpraktikum werden für die Zulassungsentscheidung über die oder den Studierenden gewonnenen Erkenntnisse aus dem Modul 3 „Kriminalpolizei“ herangezogen.

Für die Bewertung sind die Erkenntnisse über die fachliche und persönliche Eignung in einem einheitlichen Bewertungsbogen (Anlage) aufgrund von vorgegebenen Kriterien zu dokumentieren. Der Bewertungsbogen wird von der Praxisbegleiterin oder dem Praxisbegleiter ausgefüllt, die oder der am Ende des Moduls GP 3 „Kriminalpolizei“ für die Betreuung einer oder eines Studierenden zuständig ist. Durchlaufen die Studierenden mehrere Stationen im Modul GP 3, wird der Bewertungsbogen jeweils im Einvernehmen mit den anderen Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleitern erstellt, die die Studierende oder den Studierenden mindestens zwei Wochen betreut haben.

Die Bewertungen zu den Kriterien erfolgen jeweils in Notenstufen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 LVOPol. Für die Ermittlung des Bewertungsergebnisses wird aus den Noten nach Satz 1 das auf zwei Stellen nach dem Komma zu rundende arithmetische Mittel gebildet.

Die Polizeidienststellen, die den Bewertungsbogen nach Satz 3 erstellen, übermitteln diesen der Hochschule jeweils bis zum 15. Oktober.

§ 7

Berechnung des Gesamtergebnisses des Bewertungsverfahrens

Aus den Ergebnissen nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 6 wird als Gesamtdurchschnittswert das auf zwei Stellen nach dem Komma zu rundende arithmetische Mittel gebildet wird.

§ 8

Personalgespräch

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens erfolgt ein Personalgespräch vor einer zentralen Auswahlkommission aus mehreren Vertreterinnen und Vertretern der Kriminalpolizei an der Hochschule. Aufgrund des Personalgesprächs trifft die Auswahlkommission die Entscheidung „geeignet“ oder „derzeit noch nicht geeignet“.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden, die von der Auswahlkommission als „geeignet“ bewertet wurden, werden entsprechend der Rangliste im Rahmen der nach § 2 festgelegten Anzahl an Studienplätzen zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ zugelassen.

Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet die Bewertung des Moduls 3 „Kriminalpolizei“ im Grundpraktikum vor dem Bewertungsergebnis der Vorausbildung.

- (2) Die Studierenden, deren Ranglistenplatz die Zahl der zu besetzenden Studienplätze im Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ übersteigt, sind zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“ zugelassen.
- (3) Die Studierenden, die im Personalgespräch von der Auswahlkommission nach § 8 als „derzeit noch nicht geeignet“ bewertet wurden, sind zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“ zugelassen.
- (4) Die Studierenden, die kein Interesse am Studium mit Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei“ bekundet haben, sind zum Studium mit Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“ zugelassen.
- (5) Die Zulassungsentscheidung wird den Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach den Personalgesprächen bekanntgegeben.
- (6) Den Studierenden nach Absatz 2 und 3 wird die ablehnende Entscheidung nach § 5 LVwZG zugestellt; die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Nach der Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung können Studierende innerhalb ihres Studienjahrgangs nicht mehr zum Studium mit der anderen Schwerpunktsetzung zugelassen werden.

§ 10

Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung wird in der durch die Satzung der Fachhochschule für Polizei Villingen-Schwenningen über öffentlichen Bekanntmachungen vom 1. Januar 1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 1985 bestimmten Form bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt abweichend von § 8 Absatz 6 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.10.2019

Angeschlagen am 25.10.2019

Abgenommen am 12. Nov. 2019


Martin Schatz
Präsident